



Einwohnergemeinde **Krattigen**

Reglement betreffend die Aufgabenübertragung im Bereich Zivilschutz

vom 4. Juni 2025

Reglement Aufgabenübertragung Zivilschutz

Reglement gestützt auf Art. 68 Abs. 2 Gemeindegesetz (GG)¹ sowie auf das geltende Organisationsreglement.

Zweck	Art. 1 Dieses Reglement regelt die Aufgabenübertragung der Einwohnergemeinde Krattigen im Bereich des Zivilschutzes an die Einwohnergemeinde Frutigen.
Grundsatz	<p>Art. 2 ¹ Die Einwohnergemeinde Krattigen überträgt die Aufgabe des Zivilschutzes gemäss Art. 3 Abs. 1 und Art. 47 des kantonalen Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes (KBZG) ² vollumfänglich an die Einwohnergemeinde Frutigen.</p> <p>² Die Einwohnergemeinde Frutigen erfüllt die Aufgaben als Sitzgemeinde auch für die Einwohnergemeinde Krattigen. Die Zivilschutzorganisation tritt als «ZSO BEO WEST» auf.</p> <p>³ Der Einwohnergemeinde Frutigen werden alle hoheitlichen Befugnisse übertragen, einschliesslich der Befugnis zum Erlass von Verfügungen, so weit diese mit der Erfüllung der übertragenen Aufgaben verbunden sind.</p>
Vertrag	<p>Art. 3 ¹ Die Details der Aufgabenübertragung regelt der Gemeinderat Krattigen mittels Vertrags mit der Einwohnergemeinde Frutigen.</p> <p>² Der Gemeinderat wird ermächtigt, den Vertrag abzuschliessen und gegebenenfalls an geänderte Verhältnisse anzupassen.</p>
Anwendbares Recht	Art. 4 Die Einwohnergemeinde Krattigen unterstellt sich ab 1. Januar 2026 für den Bereich der übertragenen Aufgabe dem kommunalen Recht der Einwohnergemeinde Frutigen, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.
Aufgabenverteilung	Art. 5 Die Aufgabenverteilung richtet sich nach dem Vertrag zwischen den Einwohnergemeinden Frutigen und Krattigen.
Inkrafttreten	Art. 6 Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.
Aufhebung bisheriges Recht	Art. 7 Der Übertragungsbeschluss der Gemeindeversammlung vom 14.12.2001 in Sachen Zivilschutzorganisation Kandertal PLUS wird per 30.06.2025 aufgehoben.

¹ BSG170.11

² BSG 521.1

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Krattigen nahm dieses Reglement am 4. Juni 2025 an.

Einwohnergemeinde Krattigen
Gemeindepräsident Gemeindeverwalter

Daniel Kummer Philipp Schopfer

Auflagezeugnis

Der Gemeindeverwalter hat dieses Reglement 30 Tage vor der Versammlung öffentlich aufgelegt. Er hat die Auflage in den Amtlichen Anzeigern vom 29. April 2025 und vom 6. Mai 2025 publiziert.

Krattigen, 5. Juni 2025

Gemeindeverwaltung Krattigen
Gemeindeverwalter

Philipp Schopfer